

Fernwärme der Gemeinde Feichten a.d.Alz

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifikunden



§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 3**) im Versorgungsgebiet Feichten a.d.Alz (Tarifikunden-Versorgung).
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeliefervertrag (Fernwärmeliefervertrag) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**). Ergänzend gelten das Preisblatt Fernwärmelieferung Tarifikunden (**Anlage 2**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung und Inbetriebsetzung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im folgenden kurz „Anschluss“). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Zahlung der Hausanschlusskostenerstattung verpflichtet. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Ein Baukostenzuschuss nach § 9 AVBFernwärmeV wird nicht verlangt.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Grundsätzlich gilt das Datum der Inbetriebnahme laut Inbetriebnahmeprotokoll als Lieferbeginn. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 4

Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Anschlusses zum Bezug von Fernwärme von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Anschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Er hat Anschlussnutzer im Falle einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Nutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.
4. Bei leerstehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Anschlussnehmer als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.
5. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern.
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung zu verlangen, sofern dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Leistungsanpassung technisch oder wirtschaftlich ohne eine Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung

wirksam. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

6. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach Abs. 5 oder § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Leistungs- und Grundpreis) unberührt, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

§ 6

Entgelte

1. Für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Anschlusses zahlt der Kunde ein einmaliges Entgelt (Hausanschlusskostenerstattung).

2. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein laufendes Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Leistungs- und Grundentgelt).

3. Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preisanpassungsrechte und Preise ergeben sich aus den Preisbedingungen (**Anlage 2**).

§ 7

Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch das vertragliche Leistungsbestimmungsrecht nach Abs. 2 – 5 und die Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragsschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, und besteht keine gesetzliche Regelung, die die hierdurch entstandene Lücke schließt, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, bei einer Lücke zum Nachteil des Kunden verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (**Anlage 2**) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht). § 306 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

3. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen (**Anlage 2**) und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Der Kunde ist über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.

5. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 8

Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Abschläge werden zu dem in der Endabrechnung mitgeteilten Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang, zur Zahlung fällig. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 2 Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart. Ist der Kunde Mieter der mit Wärme zu versorgende Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Vertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
2. Hat der Kunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.
4. Die Schriftform gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV kann auch durch eine Erklärung in Textform erfüllt werden kann.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Feichten a.d.Alz.

3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

§ 13

Information nach EDL-G

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

§ 14

Schlichtung

Im Hinblick auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Fernwärme ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen aktuell nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.